

Statuten und Festreglement

Statuten

I. Zweck und Sitz des Verbandes

- § 1** Unter dem Namen **Chorverband AARGAU SÜDWEST** (nachfolgend mit CASW abgekürzt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Gesanges und der Sängerkameradschaft sowie die Wahrung der Interessen der Verbandsvereine.
- § 2** Der Zweck soll insbesondere mit der Durchführung von Verbandsgesangfesten und anderen musikalischen Veranstaltungen erreicht werden.
- § 3** Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

II. Bestand und Mitgliedschaft

- § 4** Der Verband besteht aus Männerchören, Frauenchören, Jugend- und Gemischten Chören sowie Chorgemeinschaften aus den Aargauer Bezirken Aarau, Kulm und Zofingen. Er ist als solcher nach § 3 der Kantonal-Statuten Mitglied des Aargauischen Kantonalgesangsvereins (AKG). Er wird vertreten durch die Delegiertenversammlung (nachfolgend mit DV abgekürzt) und den Verbandsvorstand. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- § 5** Jeder Gesangsverein, der dem Verband beizutreten wünscht, hat sich beim Verbandsvorstand anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV). Der Vorstand kann Vereine im Laufe des Jahres unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste DV, in den Verband aufnehmen. Die Verbandsvereine haben die Statuten des CASW einzuhalten.
- § 6** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

- § 7** Vereine, die den Interessen des Verbandes entgegenwirken, können in geheimer Abstimmung durch die DV ausgeschlossen werden.

III. Finanzen

- § 8** Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. In die Verbandskasse fliessen:
- a) Die Jahresbeiträge der Verbandsvereine, inklusive der Beiträge an den Aargauischen Kantonalgesangverein, die Schweizerische Chorvereinigung und die SUIISA
 - b) Die nach Festreglement am Festtage vom durchführenden Verein zu entrichtenden 10% des Festkartenerlöses
 - c) Allfällige Gönnerbeiträge

Der Reinertrag gemeinsamer Konzerte fliesst in die Kasse des veranstaltenden Chores.

- § 9** Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr und endet mit dem laufenden Geschäftsjahr des Austrittes oder Ausschlusses. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- § 10** Jeder Chor hat Veränderungen seiner Mitgliederzahl jeweils vorgängig der DV dem Vizepräsidenten bekannt zu geben. Andernfalls erfolgt die Berechnung der Beiträge auf Grund des vorjährigen Mitgliederbestandes.
- § 11** Auf Ende jedes Jahres haben die Chöre auf einem ihnen von der Zentralstelle der SUIISA zugestellten Formular ihre entsprechenden Eintragungen über öffentliche Darbietungen und Aufführungen (auch Ständchen!) zu machen und das ausgefüllte Formular rechtzeitig an die Meldestelle der SUIISA zurückzusenden. Chöre, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, werden vorerst gemahnt und bei Unterlassung gebüsst.

IV. Haftung

- § 12** Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Verbandsvereine ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt.

V. Organisation

- § 13** Die Organe des Verbandes sind:
- a) Delegiertenversammlung (DV)
 - b) Vorstand

- c) Musikkommission
- d) Rechnungsrevisoren

§ 14 Die Verbandsgeschäfte werden alljährlich von der im Frühling stattfindenden DV erledigt. Die Vereine haben folgendes Vertretungsrecht:

- bis 20 Aktivmitglieder 2 Stimmberechtigte
- bis 40 Aktivmitglieder 3 Stimmberechtigte
- bis 60 Aktivmitglieder 4 Stimmberechtigte
- über 60 Aktivmitglieder 5 Stimmberechtigte

Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Verbandsvereine einberufen werden.

§ 15 Folgende Geschäfte sind ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Festsetzung des Jahresbeitrages
- b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinen
- c) Bestimmung der Verbandstätigkeiten
- d) Wahl der Organe
- e) Revision der Statuten und des Festreglementes
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Vereine und der Delegierten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ehrungen
- i) Beschlussfassung über alle nicht an andere Organe delegierte Geschäfte

§ 16 Nach schriftlicher Einladung an die Vereine, unter der Bekanntgabe der Traktanden, sind die anwesenden Delegierten beschlussfähig. Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen an der DV entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten das Recht des Stichentscheides zu.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von den Delegierten genehmigt wird.

§ 17 Der **Vorstand**, bestehend aus sieben Mitgliedern, wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die DV wählt den Präsidenten und den Verbandsdirektor. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 18 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Verbandes
- b) Festsetzung der DV und Leitung der Verhandlungen
- c) Führung des Protokolls
- d) Einzug der Jahresbeiträge, inklusive Kantonalbeitrag, Beitrag der Schweizerischen Chorvereinigung und Beitrag an die SUISA
- e) Abrechnung mit dem Kantonal-Kassier
- f) Führen der Jahresrechnung

§ 19 Die **Musikkommission** besteht aus dem Verbandsdirektor und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verbandsdirektor ist Präsident der Musikkommission und gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Aufgaben der Musikkommission sind:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen über gesangliche Tätigkeiten an den Vorstand
- b) Auswahl der Gesamtchöre und Antragstellung an den Vorstand
- c) Bestimmung von Experten und Antragstellung an den Vorstand

§ 20 Der Verbandsdirektor hat neben seiner allgemeinen Aufgabe als Mitglied der Musikkommission folgende spezielle Aufgabe:

Er leitet die Hauptproben und die Gesamtchoraufführungen an den Verbandsgesangfesten und weiteren Anlässen im Sinne von § 2 dieser Statuten.

§ 21 Der Vorstand bestimmt die Sitzungsgelder des Vorstandes und der Musikkommission sowie die Entschädigung des Verbandsdirektors für Proben und Chorleitungen.

§ 22 Als **Rechnungsrevisor** amtiert für jeweils ein Jahr der Turnus gemäss vorgesehene Verbandsverein. Er prüft die Jahresrechnung, die mit dem 31. Dezember abschliesst, erstattet der DV Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung.

VI. Gesangfeste

§ 23 Gesangfeste und andere Verbandsanlässe werden an der DV beschlossen. Verbandsgesangfeste dürfen nicht in das gleiche Jahr fallen wie Kantonal- oder Schweizerische Gesangfeste.

§ 24 Bei der Wahl des Festortes sind die Bezirke nach Möglichkeit abwechslungsweise zu berücksichtigen.

Bewerben sich für die Übernahme eines Verbandsanlasses (inklusive DV) mehrere Vereine, so erfolgt die Wahl durch den Vorstandsvorstand.

§ 25 Dem durchführenden Verein obliegen mit Unterstützung des Vorstandes:

- a) Organisation des Festes
- b) Bestimmung des Festtages
- c) Bestimmung des Festkartenpreises

Der durchführende Verein hat dem Vorstand einen schriftlichen Festablauf einzureichen.

§ 26 Bei sämtlichen Verbandsanlässen legt die Musikkommission die Gesamtchorlieder fest. Dieselben sind für die Verbandsvereine obligatorisch. Das Notenmaterial wird vom Verband den Vereinen zur Verfügung gestellt.

§ 27 Das Fest- und Wettgesangsreglement enthält die weiteren Bestimmungen für die Durchführung eines Gesangsfestes.

VII. Ehrungen

§ 28 Personen, welche sich um den Gesang im allgemeinen oder dem CASW im besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 29 Sängerinnen und Sänger mit 25 Jahren aktiver Sängertätigkeit werden zu **kantonalen Veteranen**, solche mit 35 Jahren aktiver Sängertätigkeit zu **schweizerischen Veteranen** ernannt. Die Ehrung nimmt der CASW vor. Die Geehrten mit 25 Jahren werden gleichzeitig Veteranen des CASW und erhalten als solche eine Urkunde.

§ 30 **Dirigentinnen und Dirigenten**, die während 40 Jahren einen oder mehrere dem AKG angehörenden Chöre geleitet haben, werden zu Ehrenmitgliedern des Aargauischen Kantonalgesangsvereins und gleichzeitig zu Ehrenmitgliedern des CASW ernannt.

§ 31 Die Chöre sind verpflichtet, ihre Meldungen betreffend Veteranen- und Dirigentenehrungen termingerecht dem Vizepräsidenten zuzustellen. Verspätete Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 32 Verbandsvereine erhalten zur Feier ihres 50-jährigen Bestehens oder zu weiteren Viertel-, Halb- und Jahrhundertfeiern, sowie zu einer Fahnenweihe, eine Erinnerungsgabe des CASW.

VIII. Auflösung des Verbandes

- § 33** Die Auflösung des CASW kann nur durch die DV erfolgen. Zwei Drittel der Delegierten der Verbandschöre müssen diesem Beschluss zustimmen.
- § 34** Bei der Auflösung des CASW ohne Rechtsnachfolge, entscheidet die DV über die Verwendung des Verbandsvermögens und der Archivierung.

Diese Statuten treten am 1. Januar 2012 in Kraft

Kölliken, am 17. März 2012

Präsident/in:

Vizepräsident/in:

Fest- und Wettgesangsreglement

Art. 1 Nach Möglichkeit findet alle drei bis fünf Jahre ein eintägiges Verbandsgesangfest statt.

Ein Gesangfest darf nicht durchgeführt werden, wenn im gleichen Jahr ein Aargauisches oder Schweizerisches Gesangfest stattfindet.

Art. 2 Gesangfeste und andere Anlässe des Verbandes im Sinne von § 2 der Statuten werden an der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 3 Bei der Wahl des Festortes hat immer die Talschaft den Vorzug, die vorgängig das Fest nicht durchführte.

Art. 4 Der durchführende Verein bestimmt ein Organisationskomitee (OK), das in Zusammenarbeit mit den Verbandsorganen die in § 25 der Statuten festgelegten und in diesem Reglement näher umschriebenen Aufgaben übernimmt und durchführt. Das OK ist sowohl dem durchführenden Verein als auch dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 5 Die Einladung zur Teilnahme am Verbandsgesangfest erfolgt an alle Verbandsvereine und an Gastvereine durch das OK. Die Liste der einzuladenden Gastvereine ist dem Vorstand vorgängig zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 6 Die definitiv angemeldeten Vereine (auch Gastvereine) sind zur Teilnahme am Fest verpflichtet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben steht dem organisierenden Verein die Kompetenz zu, den Kostenanteil nach freiem Ermessen, auf Grund des Festkartenpreises, anzupassen. Dieser Kostenanteil ist im jeweiligen Festführer zu deklarieren. In Streitfällen über die Entschuldigbarkeit der Gründe des Fernbleibens entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 7 Der Festkartenpreis wird durch das OK in Verbindung mit dem Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder des Verbandes haben freien Eintritt.

Art. 8 Zu Lasten der Festkasse fallen:

- a) 10% des Festkartenerlöses zu Gunsten der Verbandskasse.
- b) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Experten, Ehrengäste, Ehrenmitglieder des CASW, des Vorstandes und der Musikkommission des CASW. Die Liste der Ehrengäste wird durch den Vorstand und dem OK festgelegt.
- c) Sämtliche mit dem Fest zusammenhängenden Kosten, wie Drucksachen, Festführer, Auszeichnungen usw., die durch das OK beschafft werden.

Art. 9 Die Honorare und Reisespesen der Experten und des Verbandsdirektors werden aus der Verbandskasse bezahlt, ebenso gehen die Kosten für die Urkunden zu Lasten des Verbandes.

Art. 10 Der durchführende Verein hat dem Vorstand einen schriftlichen Festbericht (inklusive Abrechnung) auszuhändigen. Dieser soll als Bestandteil der Vereinsakten als Unterlage für spätere Feste dienen.

Gesangliche Darbietung

Art. 11 Es ist den Vereinen freigestellt, ihre Darbietungen als Vortrag mit oder ohne Bewertung anzumelden.

Art. 12 Die am Fest teilnehmenden Vereine, auch Gastvereine, haben sich innert der festgesetzten Frist beim Präsidenten des OK zu Handen der Musikkommission definitiv anzumelden. Der Anmeldung sind drei Partituren und zwei Textabschriften des Vortragsliedes beizulegen.

Art. 13 Die Reihenfolge des Auftretens der Vereine wird von der Musikkommission festgelegt. Die weitere Aufstellung des Festprogrammes ist Sache des OK, in Verbindung mit dem Vorstand.

Art. 14 Die Musikkommission bestimmt sechs Monate vor dem Gesangfest für jede Chor-gattung die Gesamtchorlieder.

Alle am Fest teilnehmenden Vereine, mit Ausnahme des durchführenden Vereins und der Gastvereine, haben sich den Verpflichtungen für die Gesamtchor-Aufführung (Hauptprobe und Aufführung) zu unterziehen. Es wird die Mitwirkung sämtlicher Sängerinnen und Sänger verlangt.

Expertenkommission und Expertenbericht

Art. 15 Die Expertenkommission besteht aus zwei bis drei ausserkantonalen, eventuell kantonalen Musikern, die von der Musikkommission des CASW bestimmt werden. Dirigenten von konkurrierenden Chören dürfen nicht als Experten amten.

Art. 16 Vor Beginn des Wettgesanges werden die Experten zu einer Sitzung mit der Musikkommission einberufen zur Entgegennahme der Instruktionen, zur Konstituierung der Expertenkommission, zur Verteilung der Obliegenheiten unter den einzelnen Experten (u.a. Bestimmung der Beurteilung und Berichterstattung).

Art. 17 Für die Beurteilung bestehen folgende Faktoren:

- Harmonische Reinheit, Intonation
- Chorklang, Tonbildung
- Rhythmische Ausführung
- Dynamische Gestaltung
- Artikulation, Sprache
- Interpretation, Gesamteindruck

Diese Faktoren werden mit je 5 bis 10 Punkten bewertet.

Somit kann ein Punktetotal von maximal 60 Punkten erreicht werden.

Art. 18 Die Bewertung erfolgt gleichentags durch die Abgabe einer Urkunde, auf der die erreichte Gesamtpunktzahl und das Prädikat aufgeführt sind.

Prädikataufteilung nach Punkten:

54 bis 60 vorzüglich

47 bis 53 sehr gut

40 bis 46 gut

33 bis 39 genügend

unter 32 nicht genügend

Der schriftliche Expertenbericht wird den Vereinen innerhalb der folgenden sechs Wochen zugestellt.

Art. 19 Dieses Reglement ergänzt den Abschnitt «IV. Gesangfeste» der Statuten und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben. Seine Revision kann unabhängig von den Statuten jederzeit vorgenommen werden.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung in Kölliken am 17. März 2012.

Kölliken, am 17. März 2012

Präsident/in:

Vizepräsident/in: